Berliner Arbeitskreis Film e. V.

S A T Z U N G

1. Name, Sitz und Zweck

Der Verein führt den Namen "Berliner Arbeitskreis Film" (BAF)

Sitz des Vereins ist Berlin. Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Berlin Charlottenburg unter der Nr.: - 95 VR 4955 Nz - eingetragen.

Zweck des Vereins ist:

a) das Verständnis für Film, Fernsehen und Video als künstlerische und informative Medien zu fördern.
b) die Kommunikation unter den Filmemachern und den sonstigen Mitgliedern des Vereins zu fördern.
c) durch öffentliche Veranstaltungen das Bewusstsein und Interesse am Filmschaffen zu wecken und zu fördern.
d) auf allen Gebieten der Film und Medienpolitik die Interessen der Vereinsmitglieder zu vertreten.

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

2. Mitgliedschaft

a) Mitglied des Vereins können natürliche Personen sein, sofern sie haupt- oder nebenberuflich als Produzenten, Regisseure, Autoren, Kameraleute, Cutter bzw. in weiteren Filmberufen tätig sind, wie z.B. den Bereichen Licht, Ton, Marketing oder Beratung und insbesondere an der Förderung des Films interessiert sind.
b) Die Mitgliedschaft beschränkt sich auf die Länder Berlin und Brandenburg.
c) Die Mitgliedschaft erfolgt durch schriftlichen Antrag und wird bestätigt durch den Vorstand in mündlicher oder schriftlicher Form.
d) Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Sie sind von Beitragszahlungen zu befreien.
e) Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar.

3. Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch

a) Austritt. Ausschluss oder Tod, im Übrigen gelten die §§ 38,39 BGB. Der Austritt ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres möglich und muss mindestens drei Monate vorher schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

b) Der Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied dem Ansehen oder den Zwecken des Vereins gröblich zuwiderhandelt, oder wenn es mit den Beiträgen mindestens in Höhe eines Halbjahresbeitrages im Rückstand ist und diesen Rückstand trotz Mahnung nicht innerhalb zweier Monate ab Mahnung bezahlt hat. Vor dem Ausschluss ist dem Mitglied Gelegenheit zur schriftlichen oder persönlichen Anhörung innerhalb einer Frist von zwei Monaten zu geben. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.

4. Mitgliedsbeiträge

Der Vorstand beschließt die Höhe der Beiträge.

5. Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

a) die Mitgliederversammlung
b) der Vorstand

6. Mitgliederversammlung

a) Die ordentliche Mitgliederversammlung muss mindestens alle zwei Jahre einberufen werden. Die Einberufung für die ordentliche Mitgliederversammlung erfolgt mindestens 14 Tage vor dem Sitzungstermin schriftlich unter Bekanntgabe von Ort, Zeit und Tagesordnung.

b) Anträge zur Tagesordnung können dem Vorstand schriftlich mitgeteilt werden. Über die endgültige Tagesordnung beschließt die Mitgliederversammlung.

c) Darüber hinaus sind Mitgliederversammlungen dann einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins dieses erfordert oder wenn ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder es durch schriftlichen Antrag an den Vorstand verlangen.

d) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder – darunter zwei Vorstandsmitglieder – persönlich anwesend oder ordnungsgemäß vertreten sind, wobei jedes anwesende stimmberechtigte Mitglied ein nicht erschienenes stimmberechtigtes Mitglied aufgrund schriftlicher Vollmacht vertreten kann.

e) Die Vertretung nicht anwesender Mitglieder durch Teilnehmer ist nur aufgrund schriftlicher Vollmacht möglich.

f) Stimmberechtigt ist jedes Mitglied mit Ausnahme der Fälle des § 34 BGB.

g) Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Leiter der Versammlung und dem Protokollanten zu unterzeichnen ist.

7. Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

a) Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit der Anwesenden und der durch Stimmübertragung vertretenen Mitglieder.

b) Die Mitgliederversammlung ist nur beschlussfähig, wenn mindestens 1/4 der Mitglieder vertreten sind. Sind weniger als 1/4 der Mitglieder vertreten, so wird sie auf einer weiteren Mitgliederversammlung, zu der mit einwöchiger Frist schriftlich einzuladen ist, dann mit der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

c) Änderungen der Satzung bedürfen der Mehrheit von drei Vierteln der gültigen Stimmen. Satzungsänderungen sind nur zulässig, wenn sie mit der Einladung auf der Tagesordnung bekannt gegeben wurden.

8. Vorstand

a) Der Vorstand des Vereins besteht gemäß § 26 BGB aus mindestens drei gleichberechtigten Mitgliedern. Er wird von der Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt. Die Vorstandsmitglieder bleiben aber immer so lange im Amt, bis die Mitgliederversammlung neue Mitglieder in den Vorstand gewählt hat. Wiederwahl ist zulässig.

b) Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

c) Der Vorstand ist der Mitgliederversammlung gegenüber informations- und rechenschaftspflichtig.

d) Jedes Vorstandsmitglied ist alleinvertretungsberechtigt. Der Vorstand ist für alle Entscheidungen und Maßnahmen zuständig, die nicht der Mitgliederversammlung zugeordnet sind. Der Vorstand ist bei Anwesenheit der einfachen Mehrheit seiner stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Schriftliche Abstimmung ist zulässig. Die Mehrheit der abgegebenen Stimmen entscheidet.

9. Geschäftsführer

Der Vorstand kann zur Erledigung der laufenden Geschäfte gegen Entgelt einen Geschäftsführer bestellen. Der Geschäftsführer ist der Schriftleiter des Vereins.

10. Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt mit seiner Zielsetzung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i.S. der §§ 51 ff. AO. Etwaige Gewinne dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder weder bei Bestehen noch bei Auflösung des Vereins Zuwendungen, die über bloße Kostenerstattung und Aufwandsentschädigungen hinausgehen.

11. Vereinseigentum

a) Das Eigentum an Teilen oder am gesamten Vereinsvermögen kann gegebenenfalls einer gemeinnützigen Vereinigung oder Stiftung, die die gleichen Ziele wie der Verein verfolgt, übertragen werden.

b) Die Eigentumsübertragung kann die Mitgliederversammlung beschließen, sofern sie sich die Gemeinnützigkeit des Empfängers durch das für den Empfänger zuständige Finanzamt hat bestätigen lassen.

12. Haftung

Die Haftung des Vereins wird auf das Vereinsvermögen beschränkt.

13. Schlussbestimmungen

Die Auflösung des Vereins kann nur mit drei Viertel Mehrheit aller Mitglieder beschlossen werden.

Liquidator ist in der Regel der letzte Vorstand.

Bei der Auflösung ist gleichzeitig über die Verwendung des Vereinsvermögens zu beschließen, welches einem dem Zwecke des Vereins dienenden Vorhaben zuzuführen ist.